

Gemeindewahlbehörde: Lockenhaus  
Politischer Bezirk: Oberpullendorf

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 31. Mai 2015 wird gemäß § 42 Abs. 4 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

- **Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): \*)**

Bezeichnung	Adresse:	Verbotszone: Wahlzeit
• Rathaus-Sitzungssaal	Lo-Hauptplatz 10	50m im Umkreis 08.00-15.00
• Feuerwehrhaus	GI-Florianigasse 13	50m im Umkreis 08.00-12.00
• Feuerwehrhaus	Ha-Papiermühlgasse 5	50m im Umkreis 08.00-11.30
• Feuerwehrhaus	Lg-Hauptstraße 27	50m im Umkreis 09.00-12.00
• Volksschule	Ho-Hauptstraße 38	50m im Umkreis 09.00-12.00

- **Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): \*)**

Bezeichnung	Adresse:	Verbotszone:
Rathaus-Sitzungssaal	Lo-Hauptplatz 10	50m im Umkreis 18.00-20.00

- **Wahlzeit am Wahltag (Siehe oben)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis u.dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

- **Wahlzeit am vorgezogenen Wahltag (Siehe oben)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis u.dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

- **Wahlzeit der Sonderwahlbehörde am Wahltag gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 von 09.00 bis 12.00 Uhr**

- Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:
  - a) jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen u.dgl.;
  - b) jede Ansammlung von Menschen;**
  - c) das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.).
- Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:  
Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung  
angeschlagen am: 1.April 2015  
abgenommen am: 1.Juni 2015